

**Ordnung über die Zulassung und Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes  
„Sühler Chrisamelmart“  
(Zulassungs- und Benutzungsordnung)**

vom 29.11.2016  
veröffentlicht am 31.12.2016

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und 2, §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) in Verbindung mit §§ 68 Abs. 1 und 69 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 erlässt die Stadt Suhl folgende Zulassungs- und Benutzungsordnung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Suhl betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird gem. §§ 68, 69 GewO jährlich als Spezialmarkt festgesetzt. Es besteht somit keine Bindung an das Thüringer Ladenöffnungsgesetz. Eine Reisegewerbekarte nach GewO ist für die Marktteilnehmer nicht erforderlich.
- (3) Die Bewerber werden im Rahmen der dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung zu Grunde liegenden Zulassungskriterien zugelassen. Nach erfolgter öffentlich-rechtlicher Zulassung des Bewerbers wird das Benutzungsverhältnis sodann privatrechtlich durch Abschluss von privatrechtlichen Verträgen ausgestaltet.

**§ 2  
Weihnachtsmarktzeitraum**

Der Suhler Weihnachtsmarkt findet jährlich ab dem letzten Freitag vor dem 1. Advent bis einschließlich 23. Dezember statt. Die Kernöffnungszeiten sind von 11 Uhr bis 20 Uhr. Ausnahmen und Abweichungen hiervon können zugelassen werden.

**§ 3  
Weihnachtsmarktgebiet**

Der Suhler Weihnachtsmarkt wird im Gebiet entsprechend Anlage 1 (Weihnachtsmarktgebiet) durchgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung.

## **§ 4 Gegenstand des Weihnachtsmarktes**

Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind

- Handelswaren die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest oder der winterlichen Jahreszeit stehen
- Kunsthandwerk
- Speisen und Getränke
- Fahrgeschäfte für Kinder.

## **§ 5 Zulassung**

- (1) Jedermann hat das Recht im Rahmen dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung am Weihnachtsmarkt teilzunehmen.
- (2) Für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Suhl im Büro des Oberbürgermeisters, Sachgebiet Kultur/ Presse zu stellen.
- (3) Der Antrag hat Angaben über die angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen zu enthalten. Des Weiteren ist mitzuteilen, ob der Marktteilnehmer eine eigene Verkaufseinrichtung verwenden möchte oder ob er beabsichtigt, eine städtische Verkaufshütte anzumieten. Wird der Betrieb einer Feuerstätte beabsichtigt, so ist dies ebenfalls unter der Nennung der geplanten Brennstoffe im Antrag anzugeben.
- (4) Beabsichtigt der Marktteilnehmer die Verwendung einer eigenen Verkaufseinrichtung, so ist der Antrag um die Größe der Verkaufseinrichtung zu ergänzen.
- (5) Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist dem Antrag beizufügen.

## **§ 6 Zulassungskriterien und Bewerberauswahl**

- (1) Es können nur Bewerber zugelassen werden, welche die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Marktablauf bieten (Zuverlässigkeit). Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers, kann unter anderem die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines anderen Nachweises (z. B. Referenzen) verlangt werden.
- (2) Maßgebend für die Zulassung sind die angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen. Es können nur Bewerber zugelassen werden, deren Warensortiment oder Dienstleistung den Anforderungen des § 4 dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung entspricht. Die Auswahl der Waren- und Dienstleistungsanbieter erfolgt nach der Attraktivität der angebotenen

Leistungen, der Anzahl vergleichbarer Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt sowie der Neuartigkeit der angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen. Um die Tradition des Suhler Weihnachtsmarktes aufrechtzuerhalten, werden Bewerber mit selbst erzeugten Produkten im Sinne des § 4 bevorzugt berücksichtigt.

- (3) Erfüllen mehr Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 als es die Kapazitäten des Weihnachtsmarktes zulassen, wird die Auswahl der Bewerber in folgender Reihenfolge getroffen:
  - Bekanntheit und Bewährtheit des Bewerbers auf dem Suhler Weihnachtsmarkt.
  - Regionaler Bezug der angebotenen Waren/Dienstleistungen.
  - Bei gleichzeitigem Vorliegen aller genannten Voraussetzungen entscheidet das Los.
- (4) Die Voraussetzungen des § 6 Abs.3 sind nicht erfüllt, wenn sich der Bewerber bei anderen durch die Stadt Suhl durchgeführten vergleichbaren Veranstaltungen nicht bewährt hat, weil er
  - a) seine dortige Teilnahme vorzeitig abgebrochen hat,
  - b) die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht eingehalten hat,
  - c) durch sein Verhalten Sachen und/oder Personen beschädigt, gefährdet, behindert und/oder belästigt hat.
- (5) In jedem Bewerbungsverfahren wird auch die Zulassung neuer Bewerber ermöglicht.
- (6) Nach erfolgter Zulassung wird durch die Stadt Suhl ein Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt zugewiesen. Die Zuweisung ist verbindlich. Insbesondere kann ein einmal zugewiesener Standplatz nicht getauscht oder Dritten überlassen werden. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. In Ausnahmefällen kann die Stadt Suhl einen einmal zugewiesenen Standplatz neu zuweisen, wenn dringende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

## **§ 7 Versagung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Frist gestellt wurde.
- (2) Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechtes besitzt.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn im Rahmen des Bewerbungsverfahrens mehr Bewerber einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, als es die Kapazität des Weihnachtsmarktes zulässt. Die Entscheidung über die Zulassung bzw. die Ablehnung einzelner Bewerber trifft die Stadt Suhl

im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens an Hand der in § 6 aufgestellten Zulassungskriterien.

## **§ 8 Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann widerrufen werden, mit der Folge, dass die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden kann.
- (2) Ein Widerruf der Zulassung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
  - a) der Marktteilnehmer die nach der Entgeltordnung über die Nutzung des Sühler Weihnachtsmarktes „Sühler Chrisamelmart“ fälligen Entgelte trotz einmaliger Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht bezahlt.
  - b) der Stand ohne die Angabe von Gründen an einem Markttag nicht genutzt wird oder wiederholt nicht entsprechend der Marktzeiten geöffnet, geschlossen oder an einen Dritten überlassen wurde.
  - c) der Standplatzinhaber oder seine Erfüllungsgehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften, diese Zulassungs- und Benutzungsordnung oder gegen vertragliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Weihnachtsmarkt und der Zuweisung eines Standplatzes verstößt.
  - d) ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass der Standplatzinhaber oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten Sachen und/oder Personen beschädigt, gefährdet, behindert und/oder belästigt haben.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

Die Stadt Suhl ist berechtigt, die Zulassung zum Weihnachtsmarkt zu widerrufen, wenn aufgrund besonderer Umstände, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Stadt Suhl ihren Ursprung haben (höhere Gewalt), die Fläche des Weihnachtsmarktgebietes ganz oder teilweise nicht für die Nutzung durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden kann. Ersatzansprüche der Marktteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

## **§ 10 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt**

- (1) Alle Benutzer haben die Bestimmungen dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung, des Nutzungsvertrages sowie die Anordnungen der Stadt Suhl und aller einschlägigen geltenden Vorschriften zu beachten. Einschlägige Vorschriften sind insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.

- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Verschmutzungen der Marktoberfläche, insb. mit Öl und Fett, sind untersagt. Die Inhaber der Verkaufsstände haben auf eigene Kosten Maßnahmen zu treffen, um diese Verschmutzungen zu vermeiden und umgehend ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Waren und Dienstleistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz und nicht im Umhergehen angeboten werden.

## **§ 11**

### **Eigene Verkaufseinrichtungen der Standplatzzinhaber**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind vorzugsweise Verkaufshütten aber auch Verkaufsanhänger und -wagen zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche freihalten. Stehtische und Schirme dürfen nur in Absprache mit der Stadt Suhl aufgestellt werden.
- (3) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt wird.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.
- (5) Um ein einheitliches Weihnachtsmarktbild zu gewährleisten, sollen die Verkaufseinrichtungen grundsätzlich aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein und zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Suhl Ausnahmen hiervon zulassen. Die Verkaufseinrichtungen sind in jedem Fall optisch in ansprechender Form weihnachtlich zu schmücken. Die Art und Weise der weihnachtlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtung und die Beleuchtung im Innen- und Außenbereich ist Sache des Marktteilnehmers. Auf Verlangen ist der Stadt Suhl ein Brandschutznachweis bezüglich der Verkaufseinrichtung vorzulegen.
- (6) Passen die Verkaufseinrichtungen nicht zum Erscheinungsbild und dem Charakter des Weihnachtsmarktes, kann die Stadt Suhl die Verwendung der eigenen Verkaufseinrichtung ablehnen.

## **§ 12 Städtische Verkaufshütten**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine städtische Verkaufshütte in den Maßen 4 x 2 m bzw. 6 x 2 m anzumieten. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Eingang der Bewerbungen.
- (2) Die Hütte wird von städtischem Personal aufgebaut und steht dem Bewerber spätestens 4 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes zur Verfügung. Ein früherer Bezug der Hütten ist nur mit Zustimmung der Stadt Suhl zulässig.
- (3) Die zugewiesene Verkaufshütte muss nach Beendigung des Weihnachtsmarktes bis spätestens um 23 Uhr des letzten Weihnachtstages geräumt sein. Mit der Räumdung darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Ebenfalls darf vor Beendigung des Marktes keine Teilräumdung erfolgen.
- (4) Der Auf- und Abbau der Hütten, das Anbringen von Reisig am Äußeren der Hütte sowie das Anbringen der Außenbeleuchtung an den Hütten erfolgen durch die Stadt Suhl.
- (5) An der städtischen Verkaufshütte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Elektroarbeiten dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden.

## **§ 13 Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung**

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, das Umfeld der Verkaufseinrichtungen sowie die Durchgangsflächen während des Marktes sauber zu halten. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Standflächen und die unmittelbar vor diesen befindlichen Zugangs- und Durchgangsflächen von Schnee und Eis freizuhalten sowie erforderlichenfalls Streugut auf diese aufzubringen. Insbesondere haben die Standinhaber dafür Sorge zu tragen, sämtliche Maßnahmen im Bezug auf ihre Verkaufseinrichtung zu ergreifen, durch welche die Bildung von Glatteis oder ähnlichen Gefahrenquellen (insbesondere durch austretendes Wasser) zusätzlich gefördert wird.
- (2) Die Stadt Suhl sichert die Abfallentsorgung für die Marktteilnehmer. Das Verpackungsmaterial und die Marktabfälle sind getrennt voneinander in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Eine Entsorgung in bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern ist nicht zulässig. Streugutbehälter werden vom Veranstalter gestellt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Abfallentsorgung und Reinigung erfolgt durch die Stadt Suhl.
- (4) Zurückgebliebene Abfälle werden nach Beendigung des Weihnachtsmarktes auf Kosten der Verursacher entfernt.

- (5) Glühwein ist ausschließlich in den von der Stadt Suhl zur Verfügung gestellten Tassen auszuschenken. Für weitere Getränke dürfen wieder verwertbare Tassen, Gläser und Gefäße verwendet werden, sofern sie neutral sind und keine Aufschriften anderer Weihnachtsmärkte und Veranstaltungen enthalten.
- (6) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig freizuhalten (Rettungswegeblatt Anlage 2).
- (7) Die musikalische Beschallung erfolgt durch die Stadt Suhl. Das Abspielen eigener Musik in den Verkaufseinrichtungen und durch die Fahrgeschäfte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Suhl.

#### **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der Marktflächen und Anmietung städtischer Hütten werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes erhoben.

#### **§ 15 Energie- und Wasserversorgung**

- (1) Die Stromversorgung hat aus den für den Markt zur Verfügung stehenden Verteilern zu erfolgen. Der Anschluss erfolgt durch die Suhler Stadtbetrieb GmbH.
- (2) Ist im Bedarfsfall ein Wasseranschluss notwendig, erfolgt die Installation durch den Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl (ZWAS). Dies ist durch den Marktteilnehmer selbst bei dem ZWAS zu beantragen.
- (3) Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden gesondert durch die Versorgungsbetriebe berechnet und während bzw. nach Abschluss der Weihnachtsmarktveranstaltung erhoben.

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Der Veranstalter übernimmt, außer für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten, keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Marktteilnehmer oder Dritten während der Veranstaltung oder in der Auf- bzw. Abbauzeit aufgrund der Platzbenutzung oder anderweitig entstehen. Sämtliche Marktteilnehmer sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutz ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter eigenverantwortlich zu regeln.
- (2) Für sämtliche Schäden, die vom Marktteilnehmer, seinem Personal oder durch den Bestand und Betrieb seines Verkaufsstandes an städtischen Einrichtungen, Anlagen (Leitungen, Straßen u. ä.) sowie der übergebenen

Verkaufseinrichtung verursacht werden, ist der Marktteilnehmer dem Veranstalter in vollem Umfange haftbar.

- (3) Beschädigungen an städtischen Verkaufshütten sind unverzüglich der Stadt Suhl anzuzeigen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

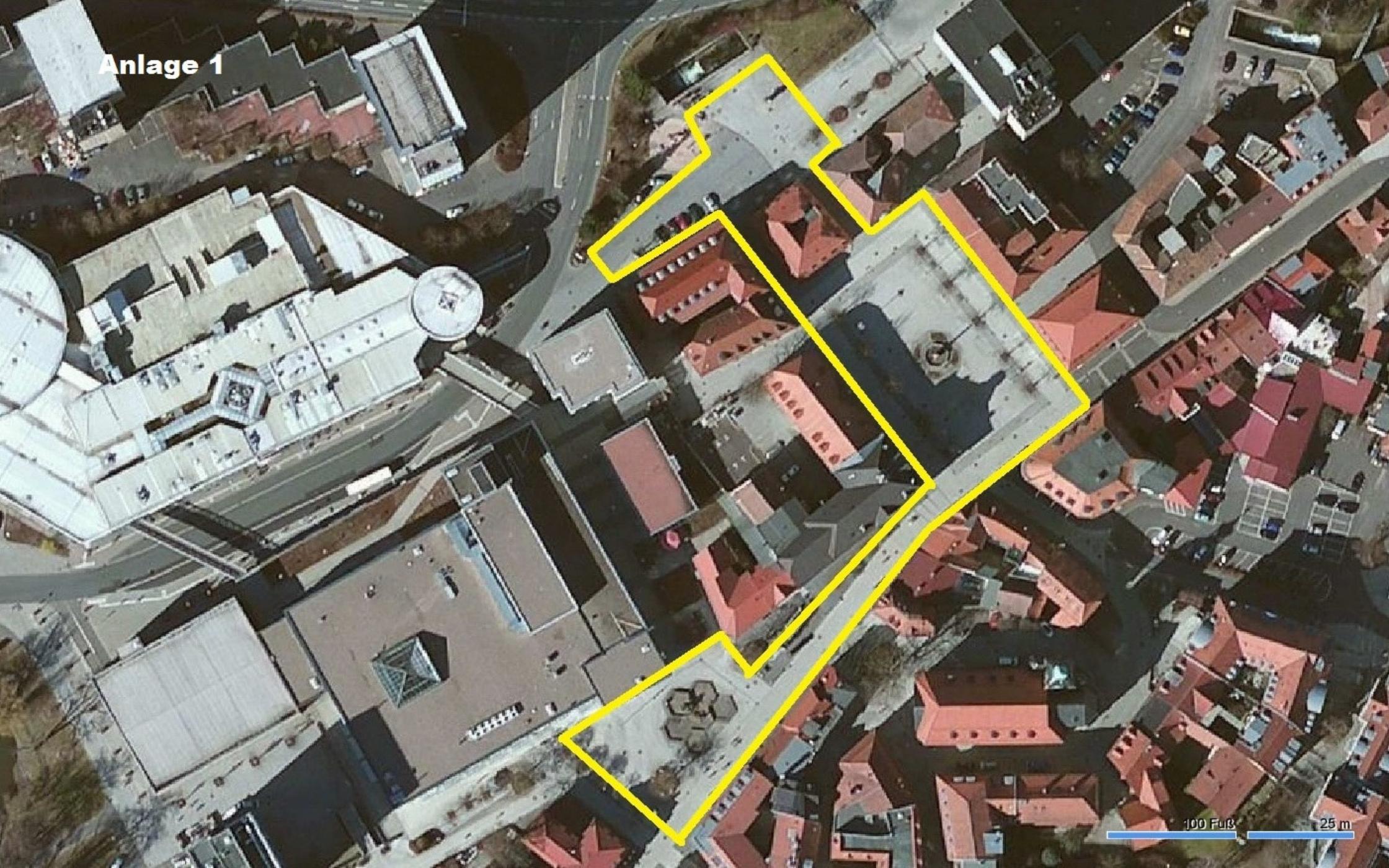
Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Weihnachtsmarktgebiet

Anlage 2 Rettungswegeblatt

Anlage 1



100 Fuß

25 m

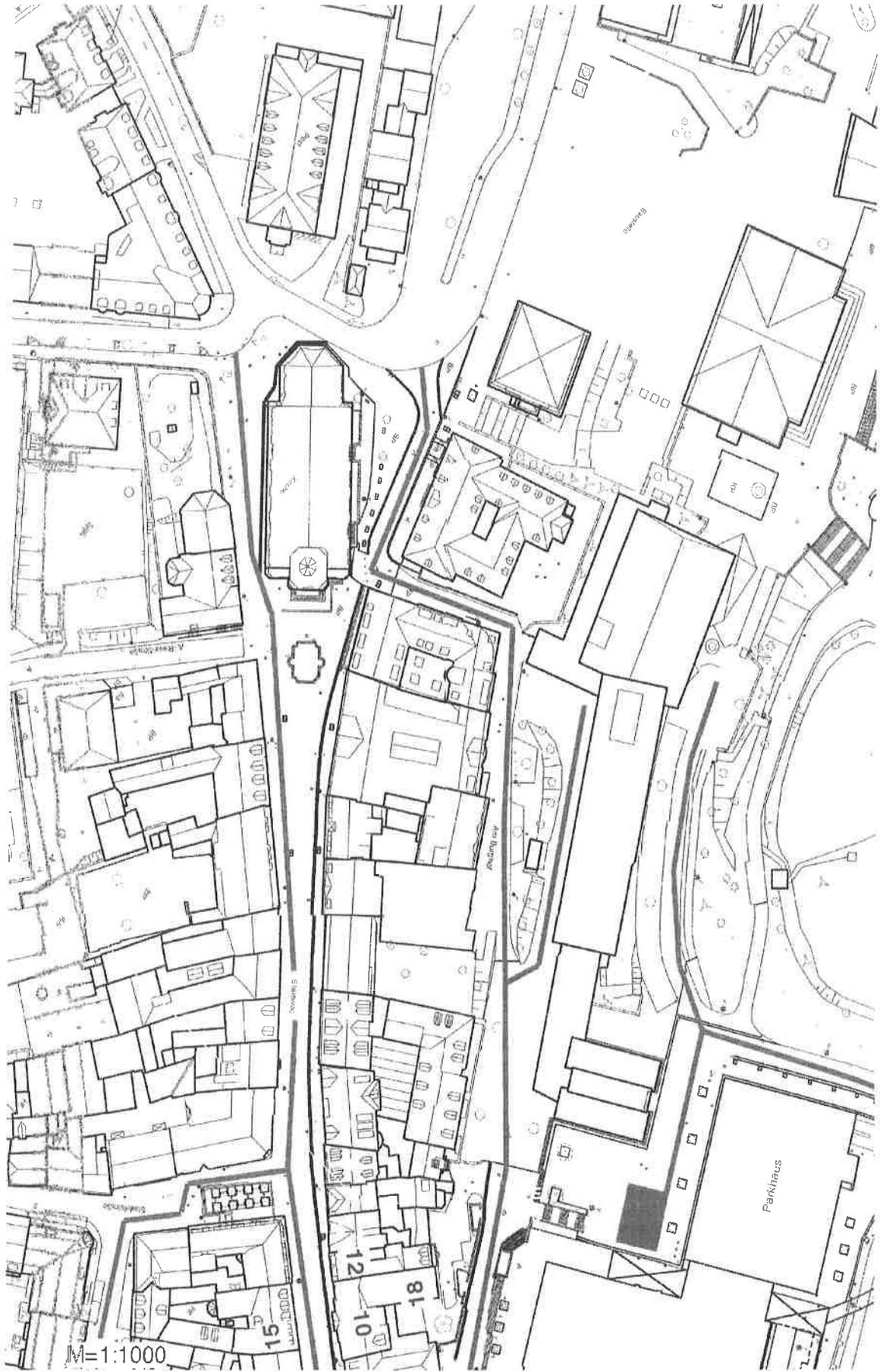
## Anlage 2: Rettungswegeblatt

51

52



Steinweg



Legende: Die rot markierten Flächen sind für eine Feuerwehrdurchfahrtsbreite von 3.50m freizuhalten.